

Allgemeine Lagerbedingungen

in Anlehnung an die ADSp und die Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Leistungen des Lagerhalters werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen erbracht. Diese gelten somit auch für alle künftigen Lagerungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung ermächtigten Mitarbeitern des Lagerhalters vereinbart wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Weisungen des Einlagerers.

2. Leistungen des Lagerhalters

- 2.1 Der Lagerhalter hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen.
- 2.2 Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:
 - 2.2.1 Bei Einlagerung kann zu dem Lagervertrag ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt werden. Die Kosten für die Erstellung eines Verzeichnisses übernimmt der Einlagerer.
 - 2.2.2 Dem Einlagerer kann eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt werden.
 - 2.2.3 Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen Lagerräumen.
 - 2.2.4 Der Lagerhalter nimmt zusätzliche Arbeiten, die über die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung des Lagergutes hinausgehen, zur Erhaltung oder Bewahrung des Lagergutes oder seiner Verpackung vor, sofern dies schriftlich vereinbart ist.

3. Besondere Güter – Hinweispflicht des Einlagerers

- 3.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand des Lagervertrages werden sollen. Dabei ist der Lagerhalter berechtigt, die Lagerhaltung nachstehender Güter abzulehnen:
 - 3.1.1 Feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und oder für Personen befürchten lassen;

- 3.1.2 Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind;
- 3.1.3 Güter, die - wie etwa Lebensmittel - geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;
- 3.1.4 Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;
- 3.1.5 Lebende Tiere oder Pflanzen.
- 3.1.6 Güter, auch antiquarische, die gegen das Waffenkontrollgesetz verstoßen.

4. Lagerverzeichnis

- 4.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, dass ggf. erstellte Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
- 4.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Verzeichnis oder einem auf dem Verzeichnis enthaltenen entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorleger des Lagervertrages zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet die Legitimation desjenigen zu prüfen, der den Lagervertrag vorlegt.
- 4.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, bei (Teil-) Auslagerung des Lagergutes den Lagervertrag mit dem (Teil-)Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen.

5. Durchführung der Lagerung

- 5.1 Der Einlagerer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Lagerhalter die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.
- 5.2 Der Einlagerer ist berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in dessen Begleitung das Lager zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart ist und der Lagervertrag mit Lagerverzeichnis vorgelegt wird.
- 5.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen dem Lagerhalter unverzüglich mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.

6. Lagergeld

- 6.1 Der Lagerhalter erteilt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen, Versicherungsprämien und dergleichen.
- 6.2 Die Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Einlagerer zahlt zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 6.3 Der Einlagerer, der kein Verbraucher im Sinne des § 414 Abs. 4 HGB ist, ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Lagerhalter zu zahlen.
- 6.4 Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.
- 6.5 Barauslagen sind dem Lagerhalter sofort auf Anforderung zu erstatten.
- 6.6 Die Kosten der Einlagerung, der Lagerbesuche, Teilein- und -auslagerungen und der späteren Auslagerung werden nach den ortsüblichen Preisen gesondert berechnet, sofern keine sonstige Vereinbarung getroffen wurde.

7. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

- 7.1 Gegenüber dem Anspruch des Lagerhalters auf Zahlung des Lagergeldes kann nur mit unbestrittenen fälligen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen des Einlagerers aufgerechnet werden.
- 7.2 Der Einlagerer ist unbeschadet seiner Pflichten aus dem Lagervertrag befugt zur Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, nur gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis zur Verfügung über das Lagergut berechtigt Ziffer 4.2 gilt sinngemäß
- 7.3 Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

8. Pfandrecht des Lagerhalters

Macht der Lagerhalter von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinen Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermins die Absendung einer Benachrichtigung an die letzte dem Lagerhalter bekannte Anschrift des Einlagerers. Die Pfandversteigerung darf nicht vor dem Ablauf eines Monats ihrer Androhung erfolgen.

9. Dauer und Beendigung des Lagervertrages

- 9.1 Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat.
- 9.2 Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.3 Im Falle der Kündigung des Lagervertrages durch den Einlagerer hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Lagergüter oder eines Teiles rechtzeitig mit dem Lagerhalter schriftlich zu vereinbaren.

10. Haftung des Lagerhalters

10.1 Güterschäden

- 10.1.1 Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn der Lagerhalter gemäß § 472 Abs. 2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagert. Wer berechtigt ist, Schadenersatz wegen Verlustes zu fordern, kann das Gut als verlorengegangen behalten, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist durch den Lagerhalter abgeliefert worden ist.
- 10.1.2 Hat der Lagerhalter für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert an Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung zu ersetzen, jedoch max. 620,00 € je m³.
- 10.1.3 Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.
- 10.1.4 Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor der Übernahme zur Lagerung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltenen Beförderungskosten der Marktpreis ist.

10.2 Andere als Güterschäden

Der Lagerhalter ersetzt Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten, Vermögensschäden infolge falscher Beratung sowie sonstige Vermögensschäden, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

11. Ausschluss der Haftung

- 11.1 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, entstanden
 - 11.1.1 infolge höherer Gewalt;
 - 11.1.2 durch Verschulden des Einlagerers oder des Weisungsberechtigten;
 - 11.1.3 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügung von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme;
 - 11.1.4 durch Kernenergie;
 - 11.1.5 an radioaktiven Stoffen;
 - 11.1.6 an Sachen, die durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind.
 - 11.1.7 Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

- 11.2 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, entstanden
 - 11.2.1 durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere;
 - 11.2.2 infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, wie z.B. Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen.

- 11.3 Der Lagerhalter haftet nicht für:
 - 11.3.1 Verluste oder Beschädigungen des in Behältern aller Art befindlichen Lagergutes, sofern es der Lagerhalter nicht ein- oder ausgepackt hat; es sei denn, der Einlagerer weist nach, dass der Schaden durch Behandlung des Lagerhalters eingetreten ist;
 - 11.3.2 Schäden an bzw. Verluste von Gegenständen von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetall, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunde, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke, es sei denn, die Sachen sind vom Einlagerer in der Lagerliste als wertvoll gekennzeichnet;
 - 11.3.3 Funktionsschäden an Rundfunk-, Fernseh- oder ähnlich empfindlichen Geräten;
 - 11.3.4 Schäden an lebenden Pflanzen oder lebenden Tieren.

- 11.4 Der Lagerhalter kann sich auf die Haftungsausschlüsse nach Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf der Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft. Auf die in 3. enthaltene Hinweispflicht des Einlagerers wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Güterschäden

- 12.1.1 Der Einlagerer hat den Wert des Lagergutes bei Abschluss des Lagervertrages anzugeben. Die Angabe des Wertes hat der Lagerhalter dem Einlagerer zu bestätigen.
- 12.1.2 Liegt eine Wertangabe nicht vor, beträgt die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung höchstens 620,00 € je m³, bezogen auf das Volumen des beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstandes. Gibt der Einlagerer einen höheren Wert an und wird dieser vertragsgemäß vom Lagerhalter dem Einlagerer bestätigt, so haftet der Lagerhalter in Höhe des angegebenen Wertes, höchstens jedoch gemäß Ziffer 10.1.
- 12.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Entschädigung in Geld zu leisten.
- 12.3 Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

13. Haftung für Dritte

Der Lagerhalter haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung der von ihm übernommenen Leistungen bedient.

14. Erlöschen der Ansprüche

- 14.1 Der Einlagerer muss folgende Rügefristen beachten:
 - 14.1.1 Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei Selbstabholung durch den Einlagerer oder eines bevollmächtigten Dritten von diesem spätestens bei der Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich zu rügen.
 - 14.1.2 Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tagen nach Annahme des Lagergutes dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen, wobei der Ersatzberechtigte beweisen muss, dass diese Schäden während der dem Lagerhalter obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.
 - 14.1.3 Andere als Güterschäden gemäß Ziffer 10.2 sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Ablieferung, schriftlich geltend zu machen.
- 14.2 Mit der Versäumung der Rügefristen nach Ziffer 14.1 erlöschen alle Ansprüche gegen den Lagerhalter, es sei denn, dass längere Rügefristen vereinbart wurden.
- 14.3 Der Lagerhalter ist verpflichtet, den Empfänger spätestens bei Ablieferung des Gutes auf die Rechtsfolgen der Annahme des Gutes, auf die Rügepflicht sowie auf die Schriftform und Frist der Rüge hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, so kann er sich nicht auf 14.2 berufen.

15. Außervertragliche Ersatzansprüche

Die Haftungsbeschränkung und -ausschlüsse finden Anwendung auf alle Ersatzansprüche ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Bei Streitigkeiten mit Kaufleuten aufgrund dieses Lagervertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Einlagerer beauftragte Niederlassung des Lagerhalters befindet, ausschließlich zuständig.
- 16.2 Für Streitigkeiten mit anderen als Kaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit gemäß Ziffer 16.1 nur für den Fall, dass der Einlagerer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

- 17.1 Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

18. Sicherungsübereignungen des Lagergutes

- 18.1 Der Einlagerer übereignet mit Unterzeichnung des Lagervertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lagerhalters sein Eigentum an dem Lagergut an den Lagerhalter. Die Sicherungsübereignung erstreckt sich ausschließlich auf die beim Lagerhalter eingelagerten Lagergegenstände.
- 18.2 Soweit der Einlagerer lediglich ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an dem als Sicherheit dienenden Lagergut hat, überträgt er mit Unterzeichnung des Lagervertrages dieses Anwartschaftsrecht. Soweit der Einlagerer Miteigentümer des Lagergutes ist, überträgt er das Miteigentum.
- 18.3 Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut durch freihändigen Verkauf zu verwerten, wenn der Einlagerer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Zahlungen mit mehr als sechs Monatsmieten in Verzug ist. Der Lagerhalter wird das Sicherungsgut nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist und dabei auf die Belange des Einlagerers Rücksicht nehmen.
- 18.4 Die Verwertung wird der Lagerhalter dem Einlagerer unter der zuletzt bekannten Anschrift und unter Fristsetzung schriftlich androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrages ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist 1 Woche, in allen übrigen Fällen einen Monat.
- 18.5 Nach Befriedigung der durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat der Lagerhalter dem Einlagerer, die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurückzuübertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben.

19. Besondere Vereinbarungen: Hinweise zur Haftung des Lagerhalters sowie zum Verhalten bei Ablieferung und im Schadenfall

Der Lagerhalter haftet nach dem Lagervertrag für Schäden und Verluste nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lagerbedingungen sowie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Lagerbedingungen sehen eine Grundhaftung bis höchstens 620,00 € je m³ vor, bezogen auf die Fläche des beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstandes.

Deshalb ist es wichtig, spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich den Gesamtwert des Gutes anzugeben, weil dann die Beschränkung der Ersatzleistung gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgeltes aufgehoben werden kann und Schäden bis zur Höhe des deklarierten Wertes bzw. max. 1,0 Mio. € für Sach-Substanz- Schäden zu erstatten sind (siehe Ziffer 12.1.2).

Sachversicherung gegen Elementarrisiken: Um das Lagergut gegen Schäden, verursacht durch Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser oder Sturm zu sichern, empfiehlt sich dringend der Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit schriftlicher Wertangabe. Hinweis: Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter zu unterrichten, wenn besonders gefährliche oder wertvolle Gegenstände eingelagert werden sollen. Gleiches gilt, wenn es sich um Güter handelt, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis unterliegen. Schließlich besteht auch eine Informationspflicht seitens des Einlagerers. Auf Ziffer 3 wird ausdrücklich hingewiesen.

Verhalten bei Ablieferung und im Schadenfall: Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten: Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste (Ziffer 14.1.1) und halten Sie diese auf der Empfangsbescheinigung bzw. einem Schadenprotokoll spezifiziert fest oder zeigen Sie diese dem Lagerhalter bei Selbstabholung durch den Einlagerer schriftlich an. Pauschale Hinweise genügen nicht. Äußerlich nicht erkennbare Schäden, die Sie zum Beispiel erst beim Auspacken feststellen, müssen dem Lagerhalter binnen 14 Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich angezeigt werden. Das heißt, das Reklamations schreiben muss ihm innerhalb von 14 Tagen zugehen. Bei dieser nachträglichen Reklamation ist auch der Nachweis zu führen, dass der Schaden während der dem Lagerhalter obliegenden Behandlung des Gutes entstanden ist (siehe Ziffer 14.1.2). Andere als Güterschäden (Ziffer 14.1.3) können nur innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Ablieferung des Gutes, schriftlich geltend gemacht werden. Mit diesem Haftungshinweis zeigt Ihnen der Lagerhalter an, dass er seiner in Ziffer 14.3 übernommenen Verpflichtung zur Aufklärung nachgekommen ist.